

Antliche Sammlung: nein

BEG §§ 80, 92, 93; 3. DV-BEG § 33

Der Bemessung der Rente eines in unselbständiger Erwerbstätigkeit geschädigten Verfolgten ist die Kapitalentschädigung zugrunde zu legen, wie sie sich im Zeitpunkt der Entscheidung errechnet. Die Möglichkeit einer nachträglichen Erhöhung der Kapitalentschädigung nach § 80 BEG i.V.m. § 92 Abs. 1 BEG bleibt außer Betracht. Der Verfolgte kann daher auch bei Fortdauer des Entschädigungszeitraums über den Zeitpunkt der Entscheidung hinaus keine Erhöhung der Rente verlangen.

BGH, Urt. v. 18. Oktober 1961 - IV ZR 78/61 - OLG Hamburg
LG Hamburg

Verkündet

am 18. Oktober 1961

Schorm, Justizangest.
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

der Frau Anna G [REDACTED] geb. O [REDACTED], C [REDACTED]
Street, B [REDACTED], S [REDACTED] England,

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
Dr. [REDACTED] in [REDACTED], [REDACTED]

gegen

die Freie und Hansestadt H a m b u r g ,
gesetzlich vertreten durch die Sozialbehörde, Amt für Wieder-
gutmachung, Hamburg 36, Drehbahn 54,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
[REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche
Verhandlung vom 11. Oktober 1961 unter Mitwirkung des Senats-
präsidenten Ascher und der Bundesrichter Wüstenberg, Wilden,
Dr. Loewenheim und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des 9. Zivil-
senats des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg
vom 7. Dezember 1960 wird zurückgewiesen.

Das Revisionsverfahren ist frei von gerichtlichen Gebüh-
ren und Auslagen. Die außergerichtlichen Kosten der Revi-
sion hat die Klägerin zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin war vom November 1936 an als Stenotypistin beim Jüdischen Religionsverband in Hamburg tätig. Wegen ihrer jüdischen Abstammung und ihrer polnischen Staatsangehörigkeit wurde sie im Oktober 1938 nach Polen ausgewiesen. Im Jahre 1939 wanderte sie nach England aus, wo sie noch jetzt wohnt.

Der Klägerin wurde wegen Schadens im beruflichen Fortkommen durch Teilvergleich vom 3. Februar 1956 und durch einen weiteren Vergleich vom 9. Juli 1956 eine Kapitalentschädigung zugebilligt. Unter Anfechtung des letzteren Vergleichs wählte die Klägerin die Rente. Die Entschädigungsbehörde lehnte den Anspruch ab. Durch rechtskräftiges Urteil des Landgerichts Hamburg vom 19. Juni 1959 wurde die Beklagte verurteilt, der Klägerin für Schaden im beruflichen Fortkommen (Schädigung im privaten Dienst) unter Anrechnung der bereits für diesen Schaden gewährten Leistungen ab 1. November 1953 eine lebenslängliche Rente auf Grund einer Kapitalentschädigung vom 1. November 1938 bis zum Zeitpunkt der Entscheidung nach einer Einstufung in die vergleichbare Beamtengruppe des mittleren Dienstes und unter Anwendung der Teilungszahl 6 zu gewähren.

Auf Grund dieses Urteils hat die Entschädigungsbehörde durch Bescheid vom 11. August 1959 der Klägerin für die Zeit vom 1. September 1959 an eine Berufsschadensrente von monatlich 549 DM sowie für die Zeit vom 1. November 1953 bis zum 31. August 1959 einen Rentenrückstand von 38.378,90 DM zugesprochen. Sie hat dabei als Schadenszeitraum die Zeit vom 1. November 1938 bis zum 31. Mai 1959 zugrundegelegt und, ausgehend von einer Einreihung der Klägerin in den mittleren Dienst, eine Kapitalentschädigung in Höhe von 39.475,20 DM errechnet. Hieraus hat sie durch Anwendung der Teilungszahl 6 eine Rente von jährlich 6.579,20 DM = monatlich 549 DM ermittelt.



Die Klägerin hat vorgetragen sie sei auch weiterhin in ihrem Beruf nicht mehr als 50 v.H. arbeitsfähig; ihre Rente müsse sich, wenn sie nach Verkündung des Urteils vom 19. Juni 1959 keine ausreichende Lebensgrundlage finden werde, nach und nach erhöhen und werde am 28. Februar 1961 600 DM betragen, falls zu diesem Zeitpunkt noch die Voraussetzungen des § 94 BEG gegeben seien.

Die Entschädigungsbehörde ist mit Schreiben vom 11. November 1959 dieser Auffassung entgegengetreten und hat erklärt, daß eine Heraufsetzung der Rente auf den Höchstbetrag von monatlich 600 DM nicht in Betracht komme.

Die Klägerin hat Klage erhoben und beantragt,

festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, rückwirkend vom 1. November 1953 anstelle der der Klägerin durch den Bescheid vom 11. August 1959 gewährten Rente von monatlich 549 DM, beginnend vom 1. November 1953, eine Rente von 600 DM monatlich zu zahlen, wenn

die Klägerin am 28. Februar 1961 noch lebt, am 28. Februar 1961 noch keine ausreichende Lebensgrundlage im Sinne der §§ 75, 92 BEG gefunden hat, am 28. Februar 1961 noch erwerbsfähig, aber in ihrer Berufstätigkeit nicht mehr als 50 % arbeitsfähig ist.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen.

Die Klägerin hat Berufung eingelegt und beantragt, unter Aufhebung des angegriffenen Urteils die Beklagte zu verurteilen, rückwirkend vom 1. November 1953 anstelle der ihr durch Bescheid vom 11. August 1959 gewährten Rente von monatlich 549 DM, beginnend vom 1. November 1953 eine Rente von 600 DM monatlich zu zahlen und

festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, rückwirkend vom 1. April 1959 anstelle der ihr durch den Bescheid vom 11. August 1959 gewährten Rente von monatlich 549 DM beginnend vom 1. April 1959 eine Rente von 630 DM monatlich zu zahlen, wenn sie am 1. Mai 1961 noch lebt, am 1. Mai 1961 noch keine ausreichende Lebensgrundlage im Sinne der §§ 75, 92 BEG gefunden hat, am 1. Mai 1961 noch erwerbsfähig, aber in ihrer Berufstätigkeit nicht mehr als 50 % arbeitsfähig ist.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung zurückgewiesen.

Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision erstrebt die Klägerin die Aufhebung des Berufungsurteils und die Verurteilung der Beklagten zur Zahlung einer monatlichen Rente in Höhe von 600 DM für die Zeit vom 1. November 1953 bis zum 31. März 1959 und in Höhe von 630 DM für die Zeit vom 1. April 1959 an, hilfsweise, die Feststellung der Verpflichtung der Beklagten zur Zahlung der vorstehend aufgeführten Beträge an die Klägerin für den Fall, daß die Klägerin am 1. Mai 1961 noch lebt, noch keine ausreichende Lebensgrundlage im Sinne der §§ 75, 92 BEG gefunden hat und noch erwerbsfähig, aber in ihrer Berufstätigkeit nicht mehr als 50 % arbeitsfähig ist.

Während des Revisionsverfahrens hat die Beklagte mit einem der Klägerin am 1. Juli 1961 zugestellten Änderungsbescheid die Rente der Klägerin auf Grund der Bestimmungen der 3. ÄndVO vom 8. Mai 1961 (BGBl. I 521) mit Wirkung vom 1. Januar 1961 an auf 610 DM monatlich erhöht.

Mit Rücksicht hierauf hat die Klägerin in der Revisionsverhandlung die Hauptsache insoweit für erledigt erklärt, als sie die Verurteilung der Beklagten zur Zahlung einer

Rente von monatlich 610 DM (statt nur 549 DM) für die Zeit ab 1. Januar 1961 und, hilfsweise, eine entsprechende Feststellung begehrt hat.

Die Beklagte hat der Erledigterklärung widersprochen. Sie hat beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet.

1. Das Berufungsgericht hat einen Anspruch der Klägerin an Neufestsetzung gemäß § 206 BEG mit der Erwägung verneint, daß eine Änderung der tatsächlichen Verhältnisse nicht eingetreten sei. Auch im übrigen könne, so führt das Berufungsgericht weiter aus, die Klägerin keinen Anspruch auf erhöhte Rentenleistungen geltend machen. Die Klägerin habe im Vorprozeß den Bescheid der Entschädigungsbehörde vom 13. Juni 1958 nicht umfassend genug angefochten und es unterlassen, entsprechende Anträge, notfalls Feststellungsanträge, auf Zubilligung höherer Rentenleistungen mit der Begründung zu stellen, daß der Schadenszeitraum noch nicht beendet sei, die der Rentenberechnung zugrundeliegende Kapitalentschädigung sich also nach § 80 BEG noch erhöhen könne.

2. Diese Entscheidung hält im Ergebnis einer rechtlichen Nachprüfung stand.

Ob der von der Revision bekämpften Auffassung des Berufungsgerichts, daß die Klägerin bereits im Vorprozeß die Beachtung des § 80 BEG hätte herbeiführen müssen, beigetreten werden kann, mag auf sich beruhen. Denn entgegen der Meinung der Revision ist hier für eine Anwendung des § 80 BEG kein Raum.

§ 80 BEG, der dem § 32 Abs. 2 BErgG entspricht, regelt diejenigen Fälle, in denen bei der Festsetzung der Kapitalentschädigung durch das Entschädigungsorgan der Entschädigungszeitraum noch nicht beendet ist, die Voraussetzungen für die Leistung einer Kapitalentschädigung gemäß § 75 BEG also noch fortbestehen. Liegen diese Voraussetzungen vor, dann soll dem Verfolgten die Kapitalentschädigung in Teilbeträgen einstweilen weitergewährt, ihm also die weitere Entschädigung nicht bis zu dem Zeitpunkt, in dem das Ende des Entschädigungszeitraums feststeht, einstweilen vorenthalten werden. Die Bestimmung des § 80 BEG findet nach § 92 Abs. 1 BEG auch auf die Kapitalentschädigung der in früheren privaten Dienstverhältnissen geschädigten Verfolgten Anwendung. Wählt ein solcher Verfolgter die Rente, so ist - anders als bei dem in selbständiger Erwerbstätigkeit geschädigten Verfolgten, dessen Rente gemäß § 81 Satz 2 BEG von der Höhe der Kapitalentschädigung unabhängig ist - gemäß § 93 Satz 2 BEG bei Bemessung der Rente neben seinem Lebensalter auch die ihm nach § 92 BEG zustehende Kapitalentschädigung angemessen zu berücksichtigen. Das BEG hat die Frage, in welcher Weise diese Berücksichtigung zu erfolgen hat, nicht selbst geregelt, sondern diese Regelung der Durchführungsverordnung überlassen. Nach § 33 3. DV-BEG in der Fassung der 3. ÄndVO vom 8. Mai 1961 (BGBl I 521) wird die Jahresrente durch Teilung der festgesetzten Kapitalentschädigung unter Anwendung der in Abs. 2 für die jeweilige Lebensaltersstufe bestimmten Teilungszahl errechnet. Unter Festsetzung in diesem Sinne ist, wie schon die Fassung des § 80 BEG ergibt, die Entscheidung über die Kapitalentschädigung nach Grund und Höhe zu verstehen. Die Bestimmung des § 80 BEG, die auf die Zeit nach der Festsetzung der Kapitalentschädigung abstellt und für diese Zeit über die bereits festgesetzte Kapitalentschädigung hinaus weitere Leistungen vorsieht, kann folglich hier nicht zum Zuge kommen, da nach dem klaren Wortlaut des § 33 3. DV-BEG die festgesetzte Kapitalentschädigung maßgebend ist.

Wird nach § 93 BEG anstelle einer Kapitalentschädigung der Anspruch auf Rente geltend gemacht, ohne daß vorher eine Kapitalentschädigung festgesetzt worden ist, wie im vorliegenden Fall, so kann zwar, streng genommen, nicht mehr der Anspruch auf eine Kapitalentschädigung festgesetzt werden. Gleichwohl ist jedoch die Kapitalentschädigung festzusetzen, d.h. hier zu errechnen, weil sie eine der Berechnungsgrundlagen für die Höhe der Rente bildet. Festgesetzt oder errechnet kann aber der Anspruch auf eine Kapitalentschädigung nur in dem Umfang werden, in dem er bis zum Zeitpunkt der Entscheidung bereits erwachsen ist. Beträge, die möglicherweise gemäß § 80 BEG nach der Festsetzung dem Verfolgten anwachsen, können daher, entgegen der von der Revision und von van Dam/Loos (BEG § 93 Anm. 5) vertretenen Auffassung bei der für die Höhe der Rente maßgebenden Festsetzung der Kapitalentschädigung nicht berücksichtigt werden. Vielmehr muß sich ein in un- selbständiger Tätigkeit geschädigter Verfolgter mit der Rente begnügen, wie sie sich im Zeitpunkt der Entscheidung über den Rentenanspruch errechnet. Die nach § 92 BEG i.V. mit § 33 3. DV-BEG bei der Berechnung der Rente zu berücksichtigende Kapitalentschädigung kann sich deshalb auch nicht nachträglich gemäß § 80 BEG erhöhen. Dafür, ob die Voraussetzungen für das Rentenwahlrecht vorliegen, sind nach § 94 BEG die Verhältnisse im Zeitpunkt der Entscheidung maßgebend. Die Entscheidung soll endgültig und abschließend feststellen, ob dem Verfolgten ein Anspruch auf Rente zusteht (Blessin/Ehrig/Wilden, 3. Aufl. BEG § 94 Anm. 4). Dies gilt nicht nur für den Anspruch als solchen, sondern auch für seine Höhe, wie die Regelung des § 33 Abs. 1 3. DV-BEG erkennen läßt. Der Bemessung der Rente ist daher die Kapitalentschädigung zugrunde zu legen, wie sie sich im Zeitpunkt der Entscheidung errechnet. Für die Anwendung des § 80 BEG ist folglich kein Raum. Vielmehr

ist die Festsetzung der Rente dem Grunde und der Höhe nach endgültig. Die Rente unterliegt grundsätzlich keinen Veränderungen, wie es die für Schaden am Leben oder an der Gesundheit tun. Der gegenteilige Standpunkt der Revision würde zu schwer durchführbaren Folgerungen führen. Die Entschädigungsbehörde wäre gegebenenfalls gezwungen, die Rente nicht nur, wie van Dam/Loos aaO meinen, zweimal zu berechnen, sondern sie immer wieder, und zwar jeweils rückwirkend, zu ändern und zu erhöhen. Für die Annahme, daß ein solches Verfahren dem Willen des Gesetzgebers entspricht, ist kein Raum. Dies läßt auch die verfahrensrechtliche Vorschrift des § 206 BEG erkennen. Nach dieser Bestimmung ist ein neuer Bescheid über den Anspruch auf wiederkehrende Leistungen nur im Falle einer wesentlichen Änderung der tatsächlichen Verhältnisse zu erlassen. Hier begehrt aber die Klägerin unter Berufung auf § 80 BEG eine Änderung des früher ergangenen Bescheides gerade deshalb, weil sich seit dem Zeitpunkt der Entscheidung in den tatsächlichen Verhältnissen nichts geändert hat.

Nach allem hat das Berufungsgericht den Klageanspruch im Ergebnis zu Recht verneint.

Die Revision muß daher mit der sich aus den §§ 209 Abs. 1, 225 Abs. 1 BEG, § 97 Abs. 1 ZPO ergebenden Kostenfolge zurückgewiesen werden.

Entgegen der Annahme der Revision ist der Rechtsstreit durch den von der Beklagten mit Rücksicht auf die Änderung der Teilungszahl erlassenen Neufestsetzungsbescheid nicht in der Hauptsache teilweise erledigt. Denn die Klage war

von vornherein in vollem Umfang unbegründet und ist nicht erst nachträglich teilweise unbegründet geworden. Es ist daher kein Raum für den Ausspruch, daß die Hauptsache teilweise erledigt ist.

Ascher

Wüstenberg

Wilden

Dr. Loewenheim

Dr. Graf